

## Fair-Play-Klausel – Wohngebäude

- 1. Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheiten:**  
Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten macht die OSTANGLER von dem Recht, die Entschädigung zu verweigern, keinen Gebrauch.
- 2. Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines Schadens**  
Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines Schadens, die auf Weisung des Versicherers erfolgten, werden in voller Höhe ersetzt und lösen keine Unterversicherung aus.  
Die entsprechenden Kosten gelten als mitversichert und werden ersetzt ohne Anrechnung auf eine eventuell bestehende Unterversicherung, auch wenn die Bemühungen um Schadensminderung erfolglos verlaufen sind.
- 3. Sonstige mut- und böswillige Gebäudebeschädigungen:**  
In Erweiterung der allgemeinen Bedingungen sind auch Kosten für die Beseitigung von Sachschäden durch vorsätzliche unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung des versicherten Gebäudes oder seiner Teile durch unbefugte Dritte versichert. Ausgenommen davon sind die Kosten für die Beseitigung von Glasschäden.  
Nicht versichert sind Schäden an Zäunen und Zubehör.
- 4. Bruchschäden an Heizkörpern, Heizkessel und Boilern**  
Abweichend von den allgemeinen Bedingungen sind Bruchschäden an Heizkörpern, Heizkessel und Boilern mitversichert. Bei Bruchschäden an Heizkörpern, Heizkesseln und Boilern sind nur die reinen Reparaturkosten mitversichert.  
Der Versicherungsnehmer ist für eine regelmäßige Instandhaltung des Rohrsystems verantwortlich.  
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.  
Die Neuwertentschädigung wird jährlich um 10% pro Nutzungsdauer des Gerätes gekürzt. Die maximale Kürzung beträgt 80%.
- 5. Sachverständigengutachten**  
Der Versicherer verpflichtet sich bei Einschaltung eines Sachverständigen im Schadensfall, ein Exemplar des vom Sachverständigen erstellten Gutachtens unmittelbar nach Erstellung kostenfrei an den Versicherungsnehmer auszuhändigen.
- 6. Versehensklausele im Zusammenhang mit Schadensmeldungen**  
Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadensmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.
- 7. Anerkennungsklausel**  
Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.  
Wenn die Risiken nach Vertragsabschluss besichtigt werden, so gilt die Anerkennungsklausel nicht nur für den Vertragsabschluss, sondern auch für den Zeitpunkt der Nachbesichtigung.
- 8. Versehentliche Verletzung von Sicherheits- und Meldevorschriften**  
Wird eine Anzeige, die Meldung einer Gefahrerhöhung oder Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit oder ähnliches versehentlich unterlassen, so kann der Versicherer deswegen seine Ersatzpflicht nicht ablehnen, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt. Der Versicherer hat Anspruch auf Nachzahlung einer angemessenen Prämie, falls diese vereinbart worden wäre, wenn die Anzeige vorgelegen hätte.
- 9. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften**  
Etwaige vorübergehende Abweichungen (max. 3 Monate) von polizeilichen, behördlichen oder sonst wie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften aufgrund von Bau-, Umbau-, oder Reparatur- bzw. Renovierungsmaßnahmen gelten nicht als Vertragsverletzung und führen nicht zu einer Leistungsfreiheit oder -einschränkung des Versicherers.
- 10. Verantwortlichkeitsklausel**  
Der Versicherungsnehmer ist nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten, die begangen worden sind ohne sein Wissen und ohne seinen Willen und auch ohne Wissen und Willen seiner Repräsentanten.
- 11. Änderungen des Bedingungswerkes**  
Werden die diesem Wohngebäudeversicherungsprodukt zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
- 12. Subsidiärklausel**  
Vereinbart gilt die Subsidiärklausel. Besteht für das gleiche Risiko Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag, entfällt die Haftung/Entschädigung aus dieser Klausel.

**Nicht versichert** sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art oder Kernenergie, innere Unruhen, entstehen.